Gemeinde Biberach
Ortenaukreis

biberach
Ein schönes Stück Schwarzwald

Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Biberach am 27.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (Nebenwohnungsinhaber), sowie ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen. Ein Nachweis darüber ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

a) in der Hauptsaison	1,70 € (incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
b) in der Vor- und Nachsaison	1,30 € (incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

In dieser Kurtaxe ist jeweils ein Teilbetrag enthalten, den die Gemeinde Biberach als pauschale Fahrentgelterstattung an die Schwarzwald Tourismus GmbH für das Projekt „KONUS“

abzuführen hat. Diese Fahrentgelterstattung betrifft alle Personenkreise, die in den Genuss von „KONUS" kommen.

(2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober; die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 1. November bis 30. April eines Kalenderjahres.

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 3 a Pauschale Jahreskurtaxe

(1) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 50,00 €.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
d) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

(2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für die ersten 2 Tage des Aufenthaltes von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(3) Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 v.H. wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt. Die Ermäßigung erstreckt sich in gleicher Höhe auch auf deren Begleitperson, soweit die schwerbehinderte Person auf eine ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B). Diese Voraussetzung ist durch eine amtliche oder ärztliche Beschei-nigung nachzuweisen.

(4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Kurkarte (Gästekarte)

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. b) bis d) sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurkarte befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte (Gästekarte). Beherbergende Personen sind verpflichtet, dem Beitragspflichtigen die Karte unverzüglich auszuhändigen. Die Kurkarte (Gästekarte) wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte (Gästekarte) eingezogen.

(2) Die Kurkarte (Gästekarte) berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 a entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von einem Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von einem Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 3 a haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von einem Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden. Dies gilt nicht für Familienbesuche im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. b) dieser Satzung.

(5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(6) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Nicht verwendete oder unbrauchbar gewordene Formulare sind an die Gemeinde zurück zu geben.

(7) Für die Meldung kann alternativ zu § 7 Abs. 6 das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren verwendet werden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung. Für den Ausdruck der Kurkarte (Gästekarte) sind die bei der Gemeinde erhältlichen Druckvorlagen zu verwenden. Nicht verwendete oder unbrauchbar gewordene Formulare sind an die Gemeinde zurück zu geben.

(8) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde zu übermitteln sind, sind:
a) Name, Vorname
b) Adresse
c) Geburtsdatum
d) An- und Abreisetag
e) Grad und Merkzeichen der Behinderung
(falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3)
f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthaltes
g) Mitreisende sind nur der Zahl nach, ggf. mit Angabe des Geburtsdatums, zu nennen.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 9 Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Meldepflichtigen die Bücher und Aufzeichnungen zu prüfen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. §§ 140 ff. AO), soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Kurtaxe von Bedeutung ist. Außerdem können die für die Festsetzung der Kurtaxe maßgebenden Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 c KAG i.V.m. § 162 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 03.12.2007 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Biberach, den 27.09.2021

gez.

Daniela Paletta
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte entsprechend den örtlichen Vorgaben (Bekanntmachungssatzung vom 07.12.2004) durch Anschlag an den Verkündungstafeln in Biberach und dem Ortsteil Prinzbach in der Zeit vom 01.10.2021 bis 08.10.2021. Auf den Anschlag wurde im

Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zell a. H. und den Gemeinden Biberach, Nordrach und Oberharmersbach am Freitag, 01.10.2021, hingewiesen.
Die Satzung wurde mit Schreiben vom 28.09.2021 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Biberach, den 11.10.2021

gez.

Daniela Paletta
Bürgermeisterin

Satzungsänderungen:

16.12.2024 Änderung § 4 Befreiungen, Ermäßigungen u. § 7 Meldepflicht
Inkrafttreten 01.01.2025

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) vom 27. September 2021 beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

(3) Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 v.H. wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt. Die Ermäßigung erstreckt sich in gleicher Höhe auch auf deren Begleitperson, soweit die schwerbehinderte Person auf eine ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B). Diese Voraussetzung ist durch eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von einem Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumel-den.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von einem Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von einem Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:

a) Name, Vorname,
b) Adresse,
c) Geburtsdatum,
d) An- und Abreisetag,
e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),
f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2)

(7) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(8) Für die Meldung kann alternativ zu § 7 Abs. 6 das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren verwendet werden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflich-tigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Daten-schutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung. Für den Ausdruck der Kurkarte (Gästekarte) sind die bei der Gemeinde erhält-lichen Druckvorlagen zu verwenden. Nicht verwendete oder unbrauchbar gewordene Formu-lare sind an die Gemeinde zurück zu geben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Biberach, den 17. Dezember 2024
gez. Jonas Breig
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS):

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO BW öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2024 beschlossene Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus oder im Internet unter www.biberach-baden.de eingesehen werden.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.